

GEMEINDE BOTTMINGEN



Richtlinien
betreffend

die Vergabe von Beiträgen an
auswärtige Organisationen in den
Bereichen Soziales und Gesundheit,
Natur und Umwelt, Sport und Freizeit

Richtlinien betreffend die Vergabe von Beiträgen an auswärtige Organisationen in den Bereichen Soziales und Gesundheit, Natur und Umwelt, Sport und Freizeit

vom 24.9.2013

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 7 Abs. 2 des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 31.3.1999 folgende Richtlinien:

I. Allgemeines

§ 1

Ziel

- ¹ Mit diesen Richtlinien
- sollen die Grundsätze für die Vergabe von Beiträgen an auswärtige Organisationen in den Bereichen Soziales und Gesundheit, Natur und Umwelt, Sport und Freizeit definiert und
 - soll Transparenz bezüglich der Vergabepraxis geschaffen werden.

² Die verfügbaren Gemeindemittel sollen im Hinblick auf die Erzielung einer grösstmöglichen Wirkung konzentriert eingesetzt werden.

§ 2

Geltung

¹ Diese Richtlinien regeln die Gemeindebeiträge an auswärtige gemeinnützige Organisationen, mit denen keine Leistungsvereinbarungen abgeschlossen wurden, in den Bereichen Soziales und Gesundheit, Natur und Umwelt, Sport und Freizeit im Rahmen der bewilligten Budgetmittel.

² In besonderen Fällen kann der Gemeinderat zusätzliche Mittel als Nachtragskredit bewilligen.

§ 3

Beitragsarten und Zuständigkeiten

¹ Es wird zwischen Mitglieder- und Spendenbeiträgen unterschieden.

² Die Begründung einer Mitgliedschaft bei einer gemeinnützigen Organisation mit Kostenfolge (Mitgliederbeitrag) bedarf des Beschlusses durch den Gemeinderat.

² Die Zuständigkeit für die Ausrichtung von Spendenbeiträgen ist in § 9 geregelt.

II. Grundsätze für die Beitragsvergabe

§ 4

Bereich Soziales und Gesundheit

Mit ihren Beiträgen will die Gemeinde Organisationen in der Region unterstützen und fördern, die eine spezialisierte Hilfestellung resp. Unterstützung in der Region und damit auch für Einwohnerinnen und Einwohner von Bottmingen anbieten.

§ 5

Bereich Sport und Freizeit

¹ Mit ihren Beiträgen will die Gemeinde Organisationen unterstützen und fördern, die Aktivitäten von öffentlichem Interesse im Sport- und Freizeitbereich in der Region anbieten.

² Aktivitäten für Kinder, Jugendliche und Familien stehen im Vordergrund.

§ 6

Bereich Natur- und Umwelt

¹ Mit ihren Beiträgen will die Gemeinde Organisationen unterstützen und fördern, die Aktivitäten von öffentlichem Interesse im Naturschutzbereich in der Region anbieten und insbesondere einen nennenswerten Beitrag in einem der folgenden Bereiche leisten:

- Bewahren der natürlichen Lebensgrundlagen von Pflanzen, Tieren und Menschen,
- Neuschaffung ökologisch wertvoller Lebensräume,
- Erhalt der Vielfalt der Arten und der Lebensräume,
- Tierschutz,
- nachhaltige Nutzung der Natur,
- Förderung einer nachhaltigen Entwicklung,
- Erhalt der natürlichen Lebensgrundlage,
- Verbesserung der Lebensqualität,
- Förderung einer bewussten Wahrnehmung und des Verständnisses für die Natur und Umwelt,
- Förderung umweltverträglicher Technologien.

III. Voraussetzungen für den Erhalt von Beiträgen

§ 7

Voraussetzungen

Finanzielle Beiträge können an Organisationen ausgerichtet werden, die

- eine gemeinnützige Tätigkeit ausüben,
- politisch und konfessionell neutral sind,
- transparent über ihre Tätigkeit und Rechnungslegung (inkl. Revisionsbericht) informieren,
- die Beiträge zweckbestimmt einsetzen.

IV. Gesuche und Beitragsausrichtung

§ 8

Gesuche

¹ Beitragsgesuche sind wenn möglich bis zum 30. September des jeweiligen Kalenderjahrs einzureichen.

² Dem Gesuch muss ein Tätigkeitsbericht mit Jahresbudget und -rechnung oder ein Projektbeschrieb mit Budget und Finanzierungsplan beigelegt werden.

§ 9

Beitragsvergabe

¹ Die Vergabe von Beiträgen erfolgt im 4. Quartal des jeweiligen Kalenderjahrs.

² Die Zuständigkeiten für die Beitragsvergaben werden wie folgt festgelegt:

a) Beiträge bis CHF 5'000:

- Soziales: Sozialhilfebehörde
- Gesundheit: zuständige/-r Departementsvorsteher/-in und Sachbearbeiter/-in der Verwaltung
- Sport/Freizeit: zuständige/-r Departementsvorsteher/-in und Sachbearbeiter/-in der Verwaltung
- Natur/Umwelt: zuständige/-r Departementsvorsteher/-in und Sachbearbeiter/-in der Verwaltung

b) Beiträge über CHF 5'000: Gemeinderat

³ Über die gemäss Ziff. 2 lit. a erfolgten Beitragsvergaben ist der Gemeinderat auf geeignete Weise zu informieren.

V. Schlussbestimmungen

§ 10

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten per 1.1.2014 in Kraft.

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 2013-430 vom 24.9.2013.

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
I. Allgemeines	3
§ 1 Ziel	3
§ 2 Geltung	3
§ 3 Beitragsarten und Zuständigkeiten	3
II. Grundsätze für die Beitragsvergabe	4
§ 4 Bereich Soziales und Gesundheit	4
§ 5 Bereich Sport und Freizeit	4
§ 6 Bereich Natur- und Umwelt	4
III. Voraussetzungen für den Erhalt von Beiträgen	4
§ 7 Voraussetzungen	4
IV. Gesuche und Beitragsausrichtung	5
§ 8 Gesuche	5
§ 9 Beitragsvergabe	5
V. Schlussbestimmungen	5
§ 10 Inkrafttreten	5